

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

**1 Vergütung**

**2 Vertragsfristen**

2.1 Beginn der Ausführung

- Spätestens \_\_\_ Werktage nach Aufforderung; Späteste Aufforderung am \_\_\_\_\_ (Datum)
- Frühestens \_\_\_\_\_  Spätestens \_\_\_ Werktage nach Zuschlagserteilung
- Frühestens am \_\_\_\_\_  Spätestens am \_\_\_\_\_ (Datum)

Hinweis:

2.2 Vollendung der Ausführung in Werktagen nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.

- spätestens \_\_\_\_\_ nach \_\_\_\_\_

Einzelfristen für

- 2.2.1 \_\_\_\_\_ = spätestens \_\_\_\_\_ nach \_\_\_\_\_
- 2.2.2 \_\_\_\_\_ = spätestens \_\_\_\_\_ nach \_\_\_\_\_
- 2.2.3 \_\_\_\_\_ = spätestens \_\_\_\_\_ nach \_\_\_\_\_
- 2.2.4 \_\_\_\_\_ = spätestens \_\_\_\_\_ nach \_\_\_\_\_
- 2.2.5 \_\_\_\_\_ = spätestens \_\_\_\_\_ nach \_\_\_\_\_

2.3 Vollendung der Ausführung nach Datum

- spätestens am \_\_\_\_\_ (Datum)
- Einzelfristen für
  - 2.3.1 \_\_\_\_\_ = spätestens \_\_\_\_\_ (Datum)
  - 2.3.2 \_\_\_\_\_ = spätestens \_\_\_\_\_ (Datum)
  - 2.3.3 \_\_\_\_\_ = spätestens \_\_\_\_\_ (Datum)
  - 2.3.4 \_\_\_\_\_ = spätestens \_\_\_\_\_ (Datum)
  - 2.3.5 \_\_\_\_\_ = spätestens \_\_\_\_\_ (Datum)

2.4 Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

- 2.4.1 \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_
- 2.4.2 \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_
- 2.4.3 \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_
- 2.4.4 \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (Datum)
- 2.4.5 \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (Datum)
- 2.4.6 \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (Datum)

**3 Vertragsstrafen**

Bei Überschreitung der Vertragsfristen hat gemäß § 11 VOB/B der Auftragnehmer für jeden Werk- bzw. Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe zu zahlen:

## 3.1 Bei Überschreitung der Fristen für die Vollendung der Ausführung

- \_\_\_\_\_ EUR (netto)/Werktag  
 \_\_\_\_\_ EUR (netto)/Kalendertag

## 3.2 Bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung der Ausführung

- nach 2.2.1 \_\_\_\_\_ EUR (netto)/Werktag  
 nach 2.2.2 \_\_\_\_\_ EUR (netto)/Werktag  
 nach 2.2.3 \_\_\_\_\_ EUR (netto)/Werktag  
 nach 2.2.4 \_\_\_\_\_ EUR (netto)/Werktag  
 nach 2.2.5 \_\_\_\_\_ EUR (netto)/Werktag

- nach 2.3.1 \_\_\_\_\_ EUR (netto)/Kalendertag  
 nach 2.3.2 \_\_\_\_\_ EUR (netto)/Kalendertag  
 nach 2.3.3 \_\_\_\_\_ EUR (netto)/Kalendertag  
 nach 2.3.4 \_\_\_\_\_ EUR (netto)/Kalendertag  
 nach 2.3.5 \_\_\_\_\_ EUR (netto)/Kalendertag

## 3.3 Bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

- nach 2.4.1 \_\_\_\_\_ EUR (netto)/  
 nach 2.4.2 \_\_\_\_\_ EUR (netto)/  
 nach 2.4.3 \_\_\_\_\_ EUR (netto)/  
 nach 2.4.4 \_\_\_\_\_ EUR (netto)/  
 nach 2.4.5 \_\_\_\_\_ EUR (netto)/  
 nach 2.4.6 \_\_\_\_\_ EUR (netto)/

## 3.4 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafenbeträge wird auf insgesamt 5 % der sich aus dem Zuschlags schreiben ergebenden Netto-Auftragssumme begrenzt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der Netto-Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht (bei Einzelfristen auf max. 5 % der Netto-Auftragssumme der zugehörigen baulichen Leistung).

**4 Beschleunigungsvergütungen**

- Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung wird vereinbart gem. Formblatt Beschleunigungsvergütung - 2290.StB.

## 4.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

- nach 2.4.1 \_\_\_\_\_ EUR (netto)/  
 nach 2.4.2 \_\_\_\_\_ EUR (netto)/  
 nach 2.4.3 \_\_\_\_\_ EUR (netto)/  
 nach 2.4.4 \_\_\_\_\_ EUR (netto)/  
 nach 2.4.5 \_\_\_\_\_ EUR (netto)/  
 nach 2.4.6 \_\_\_\_\_ EUR (netto)/

## 4.2 Die Höchstsumme der Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt 5 % der Abrechnungssumme begrenzt.

**5 Mängelansprüche**

Für folgende Leistungen gelten die Verjährungsfristen für die Mängelansprüche der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ bzw. des § 13 Abs. 4 VOB/B nicht, sondern

für \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ Jahre  
 für \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ Jahre  
 für \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ Jahre

**6 Abrechnung mit IT-Anlagen**

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung mit IT-Anlage durch, so gelten neben Nr. 109 der Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen - 2150.StB folgende Bedingungen:

6.1 Für die Anwendung der „Sammlung REB“ ist deren Stand Juli 2009 maßgebend.

6.2 Der Auftraggeber beabsichtigt,

- alle Berechnungen mit IT-Anlagen zu prüfen, die der Auftragnehmer mit IT-Anlagen aufgestellt hat und
- zusätzlich folgende REB-VB anzuwenden:
  - 20.203 - Auswertung von Tachymeteraufnahmen
  - 20.303 - Terrestrische Querprofilaufnahme
  - 25.003 - Gewichtsberechnung von Bewehrungsstahl
  - 27.003 - Massen und Böschungsf lächen von Grabenaushub
  - 29.004 - Berechnung von Kanaloberflächen Lüftungstechnischer Anlagen
- folgende REB-VB nicht anzuwenden:

6.3 Der Auftragnehmer darf bei der Aufstellung der Abrechnung

- folgende IT-Programme nicht verwenden:

- folgende Rechenstelle nicht einsetzen:

6.4 Die Datenträger für die Prüfberechnung

sind vom Auftragnehmer als Doppel der von ihm für die Leistungsberechnung verwendeten Datenträger zu liefern; IT-spezifische Einzelheiten der Datenträger:

werden vom Auftragnehmer selbst erstellt:

Weitere Bedingungen:

**7 Sicherheitsleistung**

Abweichend von Nummer 2 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen gilt:

**7.1 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)**

- Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet, Nummer 2.1 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen findet keine Anwendung.

**7.2 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)**

- Für Mängelansprüche ist Sicherheit zu leisten.  
Die Höhe der Sicherheit ergibt sich aus Nummer 2.2 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen.

**8 Rechnungen**

Alle Rechnungen und beizufügenden Unterlagen (Mengenberechnungen, Zeichnungen usw.) sind dreifach einzureichen, davon abweichend:

- Abschlagsrechnungen \_\_\_\_\_-fach
- Teilschlussrechnungen \_\_\_\_\_-fach
- Schlussrechnungen \_\_\_\_\_-fach
- Unterlagen \_\_\_\_\_-fach

Für folgende Teilleistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:

**9 Zahlungsfristen**

Die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B wird verlängert auf \_\_\_\_\_ Tage.

**10 Preisgleitklauseln**

10.1 Die Geltung folgender Preisgleitklausel(n) wird vereinbart:

- Stoffpreisgleitklausel gemäß Formblatt Stoffpreisgleitklausel - 225

**11 Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

Die Bedingungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen".

**11.1 Baustoffe, Bauteile und Bauarten,**

Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung tragen, dürfen verwendet werden, wenn die Produktleistungen den nach der Bayerischen Bauordnung oder aufgrund dieses Gesetzes bestehenden Anforderungen für die vorgesehene Verwendung entsprechen. Die hiernach erforderlichen Produktleistungen sind auf Aufforderung nachzuweisen. Soweit eine nach den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Produktleistung auf Grundlage einer harmonisierten technischen Spezifikation dargelegt werden kann, erfolgt der Nachweis mittels Leistungserklärung, im Übrigen durch Vorlage einer technischen Dokumentation, die die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die erklärte Leistung dokumentiert und durch eine nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften ausreichend qualifizierte Stelle bescheinigt wird.

11.2 Wird auf **Nebenangebote, die Auswirkungen auf den Sicherheits- und Gesundheitsschutz** der Beschäftigten haben, der Zuschlag erteilt, hat der Auftragnehmer den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach BaustellV zu erstellen bzw. den bereitgestellten anzupassen und mit dem vom Auftraggeber bestellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator vor dem Einrichten der Baustelle abzustimmen.

**11.3 Meinungsverschiedenheiten bei Verträgen (§ 18 Abs. 2 VOB/B)**

Unmittelbar vorgesetzte Stelle im Sinne des § 18 Abs. 2 VOB/B ist bei Baumaßnahmen der Staatlichen Bauämter die jeweilige Regierung.

Unmittelbar vorgesetzte Stelle im Sinne des § 18 Abs. 2 VOB/B ist bei Baumaßnahmen, die von Dienststellen der Autobahndirektionen baulich abgewickelt werden, die zuständige Autobahndirektion, bei Baumaßnahmen die von den Autobahndirektionen selbst baulich abgewickelt werden, die Oberste Baubehörde.